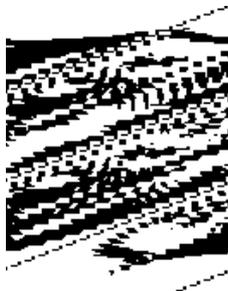


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 LB 124/02
21 A 387/02

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der ..., vertr. durch die Eltern ... und ...
2. des ..., vertr. durch die Eltern ... und ...
3. der ..., vertr. durch die Eltern ... und ...,
Staatsangehörigkeit: kongolesisch,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev. ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2745232-246 -

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2745232-246 (B, 845/02) -

Streitgegenstand: Feststellung eines Abschiebungshindernisses
- Berufung -

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 05. März 2003 beschlossen:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 21. Kammer - vom 26. April 2002 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die am ... [REDACTED] in [REDACTED] geborene Klägerin zu 1), ihr Bruder, der am ... [REDACTED] geborene Kläger zu 2), und ihre Schwester, die am ... [REDACTED] geborene Klägerin zu 3), sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo, vormals Zaire. Ihre Eltern leben seit [REDACTED] in der Bundesrepublik Deutschland und haben hier erfolglos politisches Asyl begehrt. Die Kläger stellten jeweils am 13. Februar 2002 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls und wiesen zur Begründung darauf hin, es ergebe sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, dass bei Ausreise in ihr Heimatland Gefahr für Leib und Leben bestehe.

Mit Bescheid vom 13. März 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht sowie

Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an.

Zur Begründung ihrer fristgerecht beim Verwaltungsgericht erhobenen Klage haben die Kläger im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass sie in ihrem Heimatland keinerlei Verwandte hätten und ihre Eltern über keinerlei Geldreserven verfügten.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 13. März 2002 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegt.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 26. April 2002 hat das Verwaltungsgericht dem Klagbegehren entsprochen und die Beklagte verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo festzustellen. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf die Erwägung gestützt, dass jedenfalls bei Kindern, die - wie die Kläger - in der Bundesrepublik Deutschland geboren seien und hier seither lebten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Rückkehr in ihr Heimatland eine extreme Gefahr für Leib und Leben bestehe, sofern - wie vorliegend - die erforderlichen finanziellen Mittel für eine ggf. erforderliche medizinische Versorgung nicht zur Verfügung stünden. Es liege auf der Hand, dass unmittelbar nach einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo auf Grund der Schwierigkeiten, zunächst eine ausreichende Unterkunft und Ernährung zu besorgen, zunächst eine Mangelsituation entstehen werde, in der die Kläger, die auf Grund des Umstandes, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren seien und hier seither lebten, einen ausreichenden Immunschutz gegen die in ihrem Heimatland auftretenden Krankheiten, wie z.B. Malaria oder Schlafkrankheit noch nicht oder nur unzureichend aufgebaut haben könnten, besonders anfällig für Infektionskrankheiten seien.

Gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Beteiligte fristgerecht die Zulassung der Berufung beantragt. Diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 31. Oktober 2002

entsprochen, weil das angefochtene Urteil von der Entscheidung des Senats vom 16. April 2002 - 4 L 39/02 - abweiche und auch auf dieser Abweichung beruhe.

Der Beteiligte führt zur Begründung der von ihm eingelegten Berufung im Wesentlichen aus, dass zwar keineswegs zu verkennen sei, dass Malaria als eine der häufigsten Krankheiten in der Demokratischen Republik Kongo nach den Quellen unbehandelt dort bei wohl ca. 30% der erkrankten Kinder zum zumeist baldigen Tod führe. Selbst wenn die Rückkehrsituation für Kinder damit nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als unzumutbar zu beschreiben sein möge, reiche dies aber nicht aus, um die besonders hohen Anforderungen für die Überwindung der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu erfüllen und eine verfassungskonforme entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG rechtlich zu tragen. Ein solcher Anspruch bestehe nur, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht hätte, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung werde darauf hingewiesen, dass eine - wenn auch anteilig sehr hohe - Gefährdung von Kindern, wie sie etwa durch eine hohe Kindersterblichkeitsrate erkennbar zum Ausdruck komme, noch keine in diesem Sinn extreme Gefahr darstelle. Zu beachten bleibe zudem, dass der Gefahren Eintritt „alsbald“ nach Rückkehr zu befürchten sein müsse. Dabei sei nicht zweifelhaft, dass ein in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin das Merkmal des „alsbaldigen“ Eintritts nicht erfülle. Derzeit ergebe sich eine nach den vorstehenden Maßstäben „extreme“ Gefahrenlage in der Sache weder aus den vom Gericht eingeführten noch aus anderen vorliegenden Quellen. Seiner Einschätzung nach stelle sich die Gefährdungsphase in der ersten Zeit unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland für Erwachsene wie für Kinder in etwa gleichgelagert dar. Sofern zurückkehrende Kinder in ihrer Gefährdungslage durchaus vergleichbar seien mit den im Land aufwachsenden Kindern, komme dem Verhältnis berichteter einschlägiger Todesfälle bzw. der Erkrankungsfälle mit gravierendem Verlauf im Verhältnis zur insgesamt betroffenen Bevölkerungsgruppe wesentliche Bedeutung zu. Nach dem Länderbericht der Schweizer Flüchtlingshilfe seien 48% der Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo der Altersgruppe der 0 - 14-jährigen zuzurechnen. Dies entspreche einem Bevölkerungsanteil von ca. 24 bis 25 Mio Menschen. Selbst wenn man den Anteil der bis zu 5 Jahre alten Kinder dabei auf lediglich 5 Millionen schätze, entsprächen die für das Jahr 2000 insgesamt berichteten 40.000 Todesfälle bei Kindern somit ca. 0,8% der betroffenen

Bevölkerungsgruppe. Auch bei Berücksichtigung einer Dunkelziffer und zudem weiterer schwerer, wenn auch nicht zum Tode führender Krankheitsverläufe ergebe sich schon danach kein Bild einer Situation, in der gewissermaßen jeder sehendes Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre. Zwar erreichten die für Kinshasa berichteten Todesfälle aufgrund von Malaria bis zum Lebensalter von einem Jahr ca. das 10-fache des vorstehenden Wertes und bei einem Lebensalter bis zu 5 Jahren noch ca. das 4-fache. Auch dieser prozentuale Anteil erweise sich aber einschließlich einer anzunehmenden Dunkelziffer nicht als eine Situation der nahezu ausnahmslos jedem zurückkehrenden Kind drohenden extremen Gefahr im Sinne der oben angeführten Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts. Dabei dürfte das Risiko einer lebensbedrohlichen Erkrankung mit zunehmendem Lebensalter abnehmen.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom
26. April 2002 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen - auch den Stellungnahmen des Schweizerischen Tropeninstituts vom 17. Juli 2002 und des Tropeninstituts Berlin vom 10. Juli 2002 - bestehe bei Kindern eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben im Falle der Rückkehr in den Kongo. Ihre Eltern hätten keinerlei finanzielle Rücklagen, um eine evtl. notwendige medizinische Versorgung im Kongo auch nur annähernd zu gewährleisten. Der ██████ in die Bundesrepublik eingereiste Vater habe keinen Kontakt mehr zu seinen über 70 Jahre alten, vor ca. fünf Jahren in ein 400 km von Kinshasa entferntes kleines Dorf gezogenen Eltern. Dort wäre im Übrigen eine Versorgung ebenfalls nicht sichergestellt. Kontakt zu seinen drei Geschwistern im Kongo habe er überhaupt nicht mehr. Die ██████ in die Bundesrepublik eingereiste Mutter der Kläger habe inzwischen auch keinen Kontakt mehr zu ihren im Kongo lebenden Geschwistern, ihre Eltern seien verstorben.

Der Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht weiter zur Sache geäußert.

Wegen der Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten in weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten verwiesen.

II.

Die Parteien sind auf die Möglichkeit einer Entscheidung im Wege des Beschlusses gemäß § 130 a VwGO hingewiesen worden, ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die vom Senat zugelassene Berufung des Beteiligten ist auch in der Sache begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, im Hinblick auf die Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen von § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen, weil eine extreme Gefahr für ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit als allein geltend gemachte Tatsachengrundlage des im Berufungsverfahren streitigen Anspruchs aus § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG im Falle ihrer Rückkehr in die DR Kongo im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht besteht.

Grundsätzlich ist in Anknüpfung an die vom Verwaltungsgericht zutreffend dargestellten rechtlichen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass selbst bei Vorhandensein konkreter erheblicher Gefahren für den Ausländer, die zugleich einer Vielzahl weiterer gleichartig betroffener Personen im Abschiebungszielstaat drohen, die Zuerkennung eines Anspruchs auf § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG an der „Sperrre“ des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG scheitert und etwas anderes nur in denjenigen Fällen gelten kann, in denen der Ausländer bei seiner Rückkehr einer derart extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten körperlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13/97 - NVwZ 98, S. 973). Eine extreme Gefahrenlage im vorstehenden Sinne lässt sich nach den derzeit in der Demokratischen Republik Kongo festzustellenden Gegebenheiten im Hinblick auf die speziell auch Kindern drohende Gefahr einer Malariaerkrankung mit tödlichem Krankheitsverlauf nicht feststellen, auch wenn dem Verwaltungsgericht ohne weiteres zuzugeben ist, dass das Risiko einer Malariainfektion bei einer Rückkehr (auch) nach Kinshasa ebenso wie die Sterblichkeitsrate im Falle einer derartigen Krankheit -

insbesondere für - wie die Kläger des vorliegenden Verfahrens - im Ausland geborene und dort aufgewachsene Kinder und Personen, die aufgrund eines längeren Aufenthalts im Ausland eine etwa aufgebaute „Semi“-Immunität (wieder) verloren haben - nach allen vorhandene Erkenntnisquellen ohne Behandlung sehr hoch ist.

Eine extreme Gefährdungslage zu Lasten der Kläger im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vermag der Senat gleichwohl in Anlehnung an die in das Verfahren eingeführte Entscheidung des OVG Münster vom 18. April 2002 - 4 A 3113/95.A - und die in jener Entscheidung herangezogenen und verwerteten Auskünfte und Stellungnahmen - insbesondere auch die Gutachten von Prof. Dr. Dietrich, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin Hamburg, vom 2. April 2002 und von Dr. Junghans vom 9. Februar 2001 und 15. Oktober 2001 - nicht anzuerkennen. In diesem Zusammenhang teilt der Senat insbesondere auch die Einschätzung des OVG Münster, dass es sich bei der Malaria um eine in der Demokratischen Republik Kongo besonders häufig auftretende, der Bevölkerung in ihrem Erscheinungsbild „vertraute“ Infektionskrankheit handelt, für die in der Bevölkerung ein allgemeines Risikobewusstsein vorhanden ist, welches bei hinreichend verantwortungsbewusstem Handeln ein rechtzeitiges Erkennen und eine Behandlung der Krankheit mit den im Raum Kinshasa in ausreichender Menge vorhandenen und erhältlichen Medikamenten sicherstellt. Dabei ist - gerade auch im Hinblick auf das Vorbringen der Kläger im Berufungsverfahren - auch von Bedeutung, dass nach den nachvollziehbaren Feststellungen des OVG Münster in der bereits genannten Entscheidung selbst bei eigener völliger Mittellosigkeit noch eine ausreichende Versorgung mit Malaria-Medikamenten gewährleistet ist, weil insoweit die Tätigkeit von in der Demokratischen Republik Kongo tätigen Hilfsorganisationen in Anspruch genommen werden kann. Die auch im Raum Kinshasa bestehende Möglichkeit der erfolgreichen Behandlung einer „rechtzeitig“ erkannten Malariaerkrankung mit den notwendigen Medikamenten, deren Vorhandensein vor Ort auch das Gutachten des Dr. Junghans vom 15. Oktober 2001 nicht in Frage stellt (vgl. dort Ziffer 7 b), trägt zur Überzeugung des Senats die rechtliche Bewertung, dass eine extreme Gefährdungslage im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Grundlage der Zuerkennung eines individuellen Anspruchs aus § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in der Demokratischen Republik Kongo jedenfalls zurzeit nicht vorliegt. Sie lässt sich insbesondere - ohne weiteres nachvollziehbar - auf die gutachtliche Aussage in der Stellungnahme des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin -Klinische Abteilung (Leiter: Prof. Dr. M. Dietrich) - vom 02. April 2002 stützen, dass bei rechtzeitigem Erkennen und alsbaldiger

Behandlung - für die der erkrankungsgefährdete Rückkehrer eigenverantwortlich Sorge zu tragen hat - „die Sterblichkeitsrate der Malaria tropica gegen Null“ strebt.

Die Stellungnahme des Privatdozenten Dr. Hatz vom Schweizerischen Tropeninstitut vom 17.07.2002 erschöpft sich in der Bestätigung einer „kohärenten Argumentation und Beurteilung von Dr. Junghans“ enthält indes keinerlei eigene neue Erkenntnisse, die eine abweichende Einschätzung zulassen könnten; letzteres gilt auch und erst recht für die mit Schriftsatz vom 01. August 2002 von den Klägern vorgelegte Stellungnahme des Tropeninstituts Berlin vom 10. Juli 2002.

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG sowie § 154 Abs. 1 VwGO.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Einlegung der Beschwerde muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.